

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 1 B 1933/14

Eingegangen

14. NOV. 2014

Rainer Kattau
Rechtsanwalt

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Kattau,
Pferdemarkt 1, 21682 Stade, - [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5731649-231 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 1. Kammer - am 11. November 2014 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 1 A 1932/14 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des nach eigenen Angaben am 1976 geborenen und aus Côte d'Ivoire stammenden Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage 1 A 1932/14 vom 10. November 2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2014 anzuordnen, hat Erfolg. Das Interesse des Antragstellers, bis zu einer Entscheidung über seine Klage vorerst im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen, überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung.

Das Gericht hat Zweifel daran, dass eine wirksame Abschiebungsanordnung vorliegt. Ein Verwaltungsakt wird gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erst wirksam, wenn er dem Empfänger bekannt gegeben wird. Soweit dies gesetzlich angeordnet ist, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung (vgl. § 41 Abs. 5 VwVfG). § 31 Abs. 1 Satz 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) regelt, dass die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen ist, wenn der Asylantrag nur nach § 26a oder § 27a AsylVfG abgelehnt wird. Nach diesen Grundsätzen konnte die Abschiebungsanordnung vom 28. Juli 2014 – als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG – erst mit Zustellung an den Antragsteller wirksam werden.

Hier spricht nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Überwiegendes dafür, dass die Abschiebungsanordnung dem Antragsteller nicht wirksam zugestellt worden ist.

Aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen ergibt sich nicht, dass die Anordnung dem Antragsteller tatsächlich zugestellt wurde. In der Postzustellungsurkunde ist hinter Ziff. 1.4.4 ein Kreuz gesetzt. Hiermit stellt der Zusteller fest: „1.4 Bei erfolglosem Zustellungsversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung, 1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen.“ Diese Feststellung hat der Zusteller am 4. August 2014 unter der Ziff. 1.4.7 unterzeichnet. Dass der Zusteller versucht hat, den Bescheid zu übergeben oder in den Briefkasten einzulegen bzw. niederzulegen, ergibt sich nicht aus der Postzustellungsurkunde.

Eine Zustellung kann damit nur im Wege der Zustellungsfiktion als bewirkt gelten. § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sieht vor, dass der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen muss, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylVfG regelt, dass die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt gilt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, wenn die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden kann. Diese Regelung greift hier voraussichtlich nicht.

Zwar ist die Sendung als unzustellbar zurückgekommen. Es spricht aber vieles dafür, dass die Fiktion der wirksamen Zustellung nach Sinn und Zweck der Regelung nicht uneingeschränkt gelten soll und sie dann nicht eingreift, wenn der Asylbewerber sich unter der maßgeblichen Anschrift aufhält, eine Zustellung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes jedoch infolge eines Umstands unterbleibt, der in der Sphäre der damit befassten Stelle, insbesondere der Post, liegt (VGH BW, Beschl. v. 15. November 1995 – A 14 S 2542/95 –, juris). Denn die in § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylVfG geregelte Fiktion soll lediglich in der Sphäre des Asylbewerbers liegende Zustellungshindernisse überbrücken. Ein in die Sphäre der Post fallender Zustellungsfehler kann insbesondere dann gegeben sein, wenn keine Anzeichen dafür vorliegen, dass der Bescheid dem Antragsteller unter der bezeichneten Anschrift nicht hätte zugestellt werden können (vgl. VGH BW a.a.O.). So liegt es hier.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anzeichen dafür, dass der Bescheid dem Antragsteller unter der bezeichneten Anschrift nicht hätte zugestellt werden können. Der Antragsteller hat eine Bescheinigung vom 5. November 2014 des Leiters des Heims, dem er zugewiesen ist, vorgelegt, wonach der Antragsteller sich seit dem 11. März 2014 ständig im Wohnheim aufgehalten habe. Die ehrenamtliche Helferin [REDACTED] hat mit Schreiben vom 7. November 2014 schriftlich bestätigt, dass sie den Antragsteller seit Ende März dort regelmäßig antreffe. Für die in dem Aktenvermerk niedergelegte Vermutung des Bundesamtes, dass der Zustellungsfehler in die Sphäre des Antragstellers falle, weil dieser etwa seinen Namen nicht auf dem Briefkasten angebracht habe, gibt es nach Aktenlage keine Anhaltspunkte. Der Heimleiter hat in seiner schriftlichen Mitteilung vom 5. November 2014 erläutert, dass die Post der

Heimbewohner von ihm bzw. dem jeweiligen Diensthabenden entgegengenommen werde. Anschließend würden die betreffenden Personen informiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Tieben